



Referenz/Aktenzeichen: 25-00099

Bern, 13.09.2018

---

## VERFÜGUNG

### der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),  
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,  
Sita Mazumder

in Sachen: **Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)**, Tramstrasse 35, Postfach,  
8050 Zürich

(Gesuchstellerin)

gegen **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend **Festsetzung des regulatorischen Anlagenrestwerts der per 3. Januar 2018  
an die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen und Festle-  
gung deren anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre  
2015, 2016 und 2017**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt.....</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen .....</b>	<b>6</b>
1	Zuständigkeit.....	6
2	Parteien und rechtliches Gehör .....	6
2.1	Parteien.....	6
2.2	Rechtliches Gehör .....	7
2.3	Zur ewz Übertragungsnetz AG .....	7
3	Verfahrensantrag .....	7
4	Bewertung Anlagevermögen.....	7
4.1	Beantragte Anlagenrestwerte .....	7
4.2	Tarifverfahren und –verfügungen der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009–2012 .....	8
4.3	Feststellungsinteresse in Bezug auf die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts per 31.12.2017 .....	9
4.4	Verfahrensgegenstand und allgemeine Grundsätze .....	9
4.4.1	Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz.....	10
4.4.2	Anlagen im Bau .....	10
4.4.3	Netzkäufe .....	10
4.4.4	Zahlungen Dritter.....	10
4.4.5	Abschreibungen .....	10
4.4.6	Bewertung von Grundstücken.....	11
4.5	Historische Bewertung .....	12
4.5.1	Grundsätze zur historischen Bewertung .....	12
4.5.2	Historische Anlagenrestwerte der per 3. Januar 2018 überführten Anlagen .....	12
4.6	Synthetische Bewertung .....	13
4.6.1	Grundsätze zur synthetischen Bewertung .....	13
4.6.1	Eingereichte synthetische Anlagenrestwerte .....	13
4.6.1.1	Verwendete Einheitswerte und Abzug .....	13
4.6.1.2	Indexierung mit Hösple-Index .....	13
4.6.1.3	Synthetische Anlagenrestwerte der per 3. Januar 2018 überführten Anlagen .....	14
4.7	Anlagenrestwerte insgesamt .....	14
5	Nachdeklaration Netzkosten .....	14
5.1	Grundsätzliches .....	14
5.2	Betroffene Tarifjahre und Verzinsung .....	14
5.3	Nachdeklaration Betriebskosten .....	15
5.4	Nachdeklaration Kapitalkosten .....	15
5.4.1	Kalkulatorische Abschreibungen.....	15
5.4.2	Kalkulatorische Zinsen .....	16
5.4.3	Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen .....	17
5.4.4	Total anrechenbare Kosten Nachdeklaration.....	17
5.5	Erstattung der Differenz und Verzinsung.....	17
5.5.1	Deckungsdifferenzen .....	17
5.5.2	Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung .....	19
5.5.3	Vermeidung Doppelverrechnung .....	19
6	Bewertungsverfügung vom 20. September 2012 und Festlegung des definitiven Übertragungswerts.....	19
7	Gebühren .....	20
<b>III</b>	<b>Entscheid .....</b>	<b>21</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>22</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.
- 2 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Verfahrensbeteiligten. Im Rahmen dieses Projekts hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden bereits grosse Teile des Übertragungsnetzes an die Verfahrensbeteiligte übertragen.
- 3 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat mit Verfügung 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind.
- 4 In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stickleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind (Ziff. 10 des Dispositivs). Stickleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, gehören ab diesem Zeitpunkt hingegen zum Übertragungsnetz und sind auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011; Urteile im Internet abrufbar unter [www.bvger.ch](http://www.bvger.ch) > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer) dagegen erhobene Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der ElCom aufgehoben sowie festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 und 2 der Urteildispositive).
- 6 Die ElCom hat daraufhin mit Verfügung vom 15. August 2013 ihre Verfügung vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stickleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehaltlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 des Dispositivs) sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stickleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stickleitungen eingeschränkt (Ziff. 2 des Dispositivs).
- 7 Diese Wiedererwägung hat dazu geführt, dass sich diverse Netz- und Kraftwerksbetreiber noch als Eigentümer von Anlagen des Übertragungsnetzes herausstellten. Diese Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und ab 2014 in separaten Übertragungsprojekten an die Verfahrensbeteiligte überführt.

## B.

- 8 Die Gesuchstellerin hat als Sacheinlegerin 2014 die Aktien der ewz Übertragungsnetz AG und damit den Grossteil ihres Übertragungsnetzes Anfang 2015 auf die Verfahrensbeteiligte übertragen. Davon

ausgenommen blieben Kraftwerksschaltanlagen in Tiefencastel. Diese Schaltanlagen gehörten zu Kraftwerken, die Gegenstand von im Jahr 1998 abgeschlossenen «Cross-Border-Leasing-Transaktionen» zwischen der Stadt Zürich und Investoren aus den USA waren. Um diese Leasingverträge nicht zu verletzen und sich nicht dem Risiko hoher Entschädigungszahlungen auszusetzen, mussten die Eigentums- und Nutzungsrechte an diesen Anlagen vorübergehend bei der Gesuchstellerin verbleiben (vgl. act. 4, S. 3).

- 9 Die Gesuchstellerin hatte die Kraftwerksschaltanlagen im UW Tiefencastel zunächst noch per 1. Januar 2009 in ihre Netzgesellschaft (ewz Übertragungsnetz AG; vgl. dazu Rz. 25 f.) überführt. Diese Anlagen wurden anschliessend aufgrund der Leasingverträge per 30. Juni 2012 bzw. per 1. Juli 2012 wieder von der ewz Übertragungsnetz AG auf die Gesuchstellerin übertragen. Die Überführung des Übertragungsnetzes der Gesuchstellerin Anfang 2015 umfasste diese Anlagen somit nicht (vgl. act. 19).
- 10 Mit Schreiben vom 17. April 2012 hatte die EICom der Gesuchstellerin zugesichert, die Pflicht zur Überführung der von den Leasingverträgen betroffenen Anlagen nicht durchzusetzen. Die EICom wies die Gesuchstellerin gleichzeitig an, die vorzeitigen Rückkaufsoptionen zu gegebener Zeit auszuüben und die Übertragung auf die Verfahrensbeteiligte zu vollziehen. Für die Kraftwerksschaltanlagen bei den Kraftwerken Löbbia und Castasegna konnte die Rückkaufsoption bereits per 2. Januar 2014 ausgeübt werden, womit die Überführung Anfang 2015 erfolgte. Für die vorliegend gegenständlichen Schaltanlagen beim Kraftwerk Tiefencastel konnte die Rückkaufsoption hingegen erst mit Wirkung auf den 2. Januar 2017 ausgeübt werden, weshalb die Überführung auf die Verfahrensbeteiligte erst Anfang 2018 vollzogen wurde (vgl. act. 4, S. 3 und Beilage 5).

### C.

- 11 Mit Eingabe vom 9. Mai 2018 stellte die Gesuchstellerin folgende Rechtsbegehren (act. 4, S. 2):

- «1. Der regulatorische Anlagerestwert per 31. Dezember 2017 der von der Antragstellerin an Swissgrid per 3. Januar 2018 überführten Übertragungsnetzanlagen sei mit CHF [...] festzulegen;
2. Die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten) für die Jahre 2015, 2016 und 2017 der von der Antragstellerin an Swissgrid per 3. Januar 2018 überführten Übertragungsnetzanlagen sei mit CHF [...] festzulegen;
3. Die Verzinsung der Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten) der Jahre 2015, 2016 und 2017 der von der Antragstellerin an Swissgrid per 3. Januar 2018 überführten Übertragungsnetzanlagen sei (gemäss Methode in Beilage 4) mit CHF [...] festzulegen;
4. Die Swissgrid sei anzuweisen, der Antragstellerin – vorbehaltlich allfällig anderweitiger vertraglicher Regelung zwischen Swissgrid und der Antragstellerin – die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten) (Antrag 2) zuzüglich Verzinsung (Antrag 3) in bar auszubezahlen.

#### **Verfahrensantrag:**

5. Die Verfügung zur Festlegung des regulatorischen Anlagerestwerts (Antrag 1) und der anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten zuzüglich Verzinsung (Anträge 2 und 3) sei von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom bis spätestens September 2018 zu erlassen.»

- 12 Mit Eingabe vom 21. Juni 2018 beantragte die Verfahrensbeteiligte, dem Verfügungsdispositiv sei ausdrücklich zu entnehmen, dass die sich aus der vorliegenden Verfügung ergebenden Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einzurechnen sind. Ferner sei dem Dispositiv die gängige Formulierung der EICom «*Diese Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig*» hinzuzufügen. Im Übrigen schloss sich die Verfahrensbeteiligte dem Verfahrensantrag der Gesuchstellerin an und ersuchte die EICom für den Fall, dass ein Verfügungserlass bis im September 2018 nicht möglich ist, die Parteien umgehend darüber in Kenntnis zu setzen (act. 12, Rz. 11 ff.).
- 13 In bilateralen Gesprächen zwischen der Gesuchstellerin und dem Fachsekretariat der EICom (nachfolgend: «Fachsekretariat») wurden Fragen rund um den mit Eingabe vom 9. Mai 2018 eingereichten K-Bogen geklärt (act. 8 und 10). In der Folge reichte die Gesuchstellerin einen bereinigten K-

Bogen ein (act. 13). Mit Eingaben vom 4. und 5. Juli 2018 liessen sich die Parteien zu den Parteieingaben sowie zu den übrigen Verfahrensakten vernehmen (act. 15 und 16).

- 14 Mit Schreiben vom 23. August 2018 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 21 und 22). Den Parteien wurde auch ein Erhebungsbogen, woraus die vom Fachsekretariat vorgenommenen Korrekturen ersichtlich sind, zugestellt (act. 23). Die Verfahrensbeteiligte nahm mit Eingabe vom 31. August 2018 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 24). Die Gesuchstellerin liess sich mit Eingabe vom 3. September 2018 zum Verfügungsentwurf vernehmen (act. 26).

**D.**

- 15 Auf die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

## **II Erwägungen**

### **1 Zuständigkeit**

- 16 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die EICom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 17 Die EVU sind gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG verpflichtet, das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft zu überführen. Die Zuständigkeit der EICom zur Begleitung der Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 StromVG wurde vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig bestätigt. Die Kompetenz der EICom erstreckt sich dabei gemäss Bundesverwaltungsgericht auch auf die präventive Aufsicht über die Transaktion (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Februar 2012, A-4797/2011, E. 8.2.5). Diese Kompetenz umfasst somit auch die Festlegung des regulatorischen Anlagewerts des Übertragungsnetzes.
- 18 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält ferner verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und damit der anrechenbaren Kosten (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]). Die vorliegende Verfügung betrifft die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts sowie die Nachdeklaration von Kosten der Gesuchstellerin gegenüber der Verfahrensbeteiligten.
- 19 Die EICom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die EICom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin.

### **2 Parteien und rechtliches Gehör**

#### **2.1 Parteien**

- 20 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 21 Die Gesuchstellerin hat bei der EICom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 22 Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festlegung des regulatorischen Anlagenwertes für die Teile am Übertragungsnetz, welche die Gesuchstellerin auf die Verfahrensbeteiligte überführt hat. Die vorliegende Verfügung legt auch Höhe und Umfang von deklarierten Netzkosten fest, welche durch die Verfahrensbeteiligte zu entschädigen sind. Damit ist die Verfahrensbeteiligte vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

## **2.2 Rechtliches Gehör**

- 23 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere wurde ihnen ein Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme unterbreitet (act. 21–23). Die Parteien nahmen mit Stellungnahmen vom 31. August und 3. September 2018 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 24 und 26).
- 24 Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

## **2.3 Zur ewz Übertragungsnetz AG**

- 25 Die ursprüngliche ewz Übertragungsnetz AG (CHE-114.920.019) wurde im Juni 2009 gegründet. Nachdem ihre Aktien Anfang 2015 als Sacheinlage auf die Verfahrensbeteiligte übertragen wurden, verlegte sie mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 21. Januar 2015 zunächst ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Verfahrensbeteiligten. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 22. Juni 2015 änderte sie ihre Firma in ewz UTN NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft ewz Übertragungsnetz AG (CHE-213.358.400) ab. Mit Tagesregistereintrag vom 24. Juni 2015 gingen die der ewz UTN NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Verfahrensbeteiligten über, womit die ewz UTN NE1 AG – und damit die ursprüngliche ewz Übertragungsnetz AG (CHE-114.920.019) – unterging. Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, weil bei einer Abspaltung nach dem Fusionsgesetz eine Universalsukzession vorliegt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 20. Mai 2014, E. 1.3.2). Die neue Gesellschaft ewz Übertragungsnetz AG (CHE-213.358.400) ist somit in Bezug auf die übernommenen Forderungen Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen ewz Übertragungsnetz AG (CHE-114.920.019).
- 26 In den nachstehenden Erwägungen ist – wo nicht anders vermerkt – die ursprüngliche ewz Übertragungsnetz AG (CHE-114.920.019) gemeint.

## **3 Verfahrens Antrag**

- 27 Beide Parteien haben den Erlass der vorliegenden Verfügung bis spätestens September 2018 beantragt (vgl. Rz. 11 f.). Die EICom teilte den Parteien mit Schreiben vom 22. Mai 2018 mit, dass sie das Verfahren selbstverständlich beförderlich behandeln würde. Die Zusicherung, dass die Verfügung bis allerspätestens im September 2018 vorliegend würde, konnte die EICom unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen jedoch nicht abgeben (act. 6).
- 28 Den Parteien steht im Verwaltungsverfahren vorbehältlich des Verbots der formellen Rechtsweigerung wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung oder vorbehältlich gesetzlicher Fristen grundsätzlich kein Anspruch auf Erlass einer Verfügung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Da die vorliegende Verfügung von der EICom wie von den Parteien beantragt im September 2018 erlassen wird, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Verfahrens Antrag der Parteien.

## **4 Bewertung Anlagevermögen**

### **4.1 Eingereichte Anlagenrestwerte**

- 29 Im mit Eingabe vom 5. Mai 2018 eingereichten K-Bogen (nachfolgend: «ursprünglicher K-Bogen») machte die Gesuchstellerin für die Jahre 2015–2017 die folgenden historischen und synthetischen Anlagenrestwerte geltend (act. 4, S. 2, Antrag 1 und Beilage 3, «Übersicht»):



Tabelle 1 Eingereichte Anlagenrestwerte für die Jahre 2015–2017 ewz

- 30 Im mit Eingabe vom 27. Juni 2018 eingereichten und aufgrund des Austausches mit dem Fachsekretariat bereinigten K-Bogen (vgl. Rz. 13; nachfolgend: «bereinigter K-Bogen») macht die Gesuchstellerin die folgenden historischen und synthetischen Anlagenrestwerte geltend (act. 13, K-Bogen, «Übersicht»):



Tabelle 2 Eingereichte bereinigte Anlagenrestwerte für die Jahre 2015–2017 ewz

- 31 Diese am 27. Juni 2018 mit dem bereinigten K-Bogen eingereichten Werte bilden die Grundlage für die vorliegende Beurteilung.

#### **4.2 Tarifverfahren und -verfügungen der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009–2012**

- 32 Die ewz Übertragungsnetz AG war Partei in den Verfahren der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005), 212-00005 (alt: 952-09-131), 212-00008 (alt: 952-10-017) und 212-00017 (alt: 952-11-018) betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009–2012 (nachfolgend: «Tarifverfahren» oder bezogen auf einzelne Verfahren «Tarifverfahren [Tarifjahr]»), die mit je einer Verfügung abgeschlossen wurden (nachfolgend: «Tarifverfügungen» oder bezogen auf einzelne Verfügungen «Tarifverfügung [Tarifjahr]»). Die Gesuchstellerin selbst war in den Tarifverfahren 2009–2011 Partei. Die Gesuchstellerin und die ewz Übertragungsnetz AG waren wiederum beide Partei in der Neuverfügung der ECom 212-00004 (alt: 952-08-005), 212-00005 (alt: 952-09-131), 212-00008 (alt: 952-10-017), 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 28. März 2014 betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009–2012 (nachfolgend: «Neuverfügung»), welche die Urteile betreffend die gegen die Tarifverfügungen 2009–2012 erhobenen Beschwerden umsetzte.
- 33 Vor der Überführung auf die Verfahrensbeteiligte Anfang 2018 standen die vorliegend gegenständlichen Übertragungsnetzanlagen jeweils im direkten Eigentum entweder der Gesuchstellerin oder der ewz Übertragungsnetz AG (vgl. Rz. 9). Entsprechend waren sie auch Gegenstand der oben genannten Tarifverfahren und der entsprechenden Tarifverfügungen sowie der Neuverfügung. Dieser Umstand wurde von der Gesuchstellerin in Bezug auf die Neuverfügung ausdrücklich bestätigt (act. 19).
- 34 Auf einen allfälligen präjudiziellen Charakter der Tarifverfügungen und der Neuverfügung und der darin vorgenommenen Beurteilungen wird, soweit entscheiderelevant, im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen.

### **4.3 Feststellungsinteresse in Bezug auf die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts per 31.12.2017**

- 35 Die Gesuchstellerin beantragt die Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts per 31.12.2017 (vgl. act. 4, S. 2, Antrag 1). Eine Feststellungsverfügung ist zu erlassen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden kann (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses vorliegt. Der Erlass einer Feststellungsverfügung setzt voraus, dass keine Leistungs- oder Gestaltungsverfügung ergehen kann. Die Feststellungsverfügung ist mithin subsidiär, wobei sie unter anderem zur vorgängigen Klärung gewisser grundlegender Fragestellungen erfolgen kann (vgl. BEATRICE WEBER-DÜRLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 25 Rz. 10 ff.).
- 36 Gemäss dem zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten abgeschlossenen Sacheinlagevertrag (SEV) stellt die Gesuchstellerin gegenüber der EICom einen Antrag auf Verfügung des Wertes ihrer Übertragungsnetzanlagen per 31.12.2017 (act. 4, Beilage 2, Ziff. 4.1 Abs. 3 SEV). Die vorliegend gegenständlichen Anlagen waren zum Teil bereits Gegenstand der Tarifverfügungen – und insbesondere der Tarifverfügung 2012 – sowie der Neuverfügung (vgl. Rz. 32 ff.). Somit bestünde für diese Anlagen im Grundsatz bereits ein verfügbarer regulatorischer Anlagenrestwert per 30.06.2012. Dieser ergibt sich jedoch spezifisch in Bezug auf die vorliegend gegenständlichen Anlagen nicht ohne Weiteres aus der entsprechenden Tarifverfügung bzw. aus der Neuverfügung, da diese das gesamte (damalige) Anlagevermögen der Gesuchstellerin bzw. der ewz Übertragungsnetz AG umfasste und somit nur den gesamten Anlagenrestwert als Summe wiedergibt (vgl. Tarifverfügung 2012, Tabelle 2).
- 37 Der Anlagenrestwert per 31.12.2017 entspricht zwar im Wesentlichen der Fortschreibung des im Rahmen der Tarifverfügung 2012 bzw. der Neuverfügung ermittelten Anlagenrestwerts. Dabei sind jedoch die seither erfolgten Anlagenzu- und -abgänge zu berücksichtigen. Dazu liegt noch keine Beurteilung der EICom bzw. noch kein von der EICom festgelegter Anlagenrestwert vor. Dieser ist jedoch unentbehrlich, dient er doch den Parteien als beidseitig akzeptierte Grundlage für die Entschädigung der Gesuchstellerin für die per 3. Januar 2018 auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen. Im Übrigen kann in Bezug auf die vorliegenden, verfahrensspezifischen Übertragungsnetzanlagen nur durch Festlegung des Anlagenrestwerts per 31.12.2017 die nötige Transparenz und insbesondere Rechtssicherheit geschaffen werden.
- 38 Die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte haben somit ein schutzwürdiges Interesse daran, dass vorliegend der regulatorische Anlagenrestwert per 31.12.2017 sämtlicher per 3. Januar 2018 von der Gesuchstellerin auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen festgelegt wird.

### **4.4 Verfahrensgegenstand und allgemeine Grundsätze**

- 39 Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist neben der Festsetzung der regulatorischen Anlagenrestwerte per 31.12.2017 auch die Festlegung der anrechenbaren Netzkosten für die Tarifjahre 2015–2017.
- 40 Bei der Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts werden regulatorische Werte verfügt. Die EICom nimmt zudem lediglich eine Plausibilisierung des Mengengerüsts und der Abgrenzung der überführten Anlagen (Übertragungsnetz vs. Verteilnetz) wie von den Parteien vorgelegt vor. Eine weitergehende Prüfung erfolgt seitens der EICom nicht.

#### **4.4.1 Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz**

41 Die ECom hat die vorliegend geltend gemachten Anlagen soweit möglich mit dem von der Gesuchstellerin eingereichten Übertragungsinventar (Anlagegitter; vgl. act. 4, Beilage 1) summarisch verglichen, um die Übereinstimmung mit den Inventaren sicherzustellen.

42 Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

#### **4.4.2 Anlagen im Bau**

43 Anlagen im Bau können nach Massgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten für die Übertragung berücksichtigt werden. Kosten für lediglich geplante Anlagen sind hingegen nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013, A-2876/2010, E. 6.4). Die eingereichten Anlagewerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.

44 Die eingereichten Anlagewerte weisen weder Anlagen im Bau noch geplante Anlagen aus.

#### **4.4.3 Netzkäufe**

45 Für die Bewertung von Anlagen sind Kaufpreise nicht relevant (BGE 140 II 415, E. 5.9). Alle Anlagewerte sind daher von allfälligen Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen, auch wenn es sich dabei um konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft – beispielsweise im Zuge der Ausgliederung von Anlagen der Netzebene 1 in eine Grid AG – handelte. Gegebenenfalls ist ausnahmsweise eine synthetische Bewertung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 4 StromVV).

46 Im Zusammenhang mit der Ausgliederung aus der ewz Übertragungsnetz AG und anschliessenden Wiedereingliederung per 1. Juli 2012 von Übertragungsnetzanlagen in den Anlagenbestand der Gesuchstellerin (vgl. Rz. 9) sind ausschliesslich die damals von der ECom anerkannten regulatorischen Anlagenrestwerte einschliesslich Bewertungsmethodik massgeblich. Allfällige davon abweichende Werte – namentlich Buchwerte (vgl. act. 8, Ziff. 2, Bst. b, wonach bei der erneuten Übernahme der Übertragungsnetzanlagen durch die Gesuchstellerin der Buchwert als Anschaffungswert verwendet wurde) – werden nicht berücksichtigt.

47 Im Übrigen sind aus den eingereichten Unterlagen keine Netzkäufe oder -überlassungen ersichtlich.

#### **4.4.4 Zahlungen Dritter**

48 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagewert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdtypeil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagewert zugerechnet werden.

49 Aus den eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Zahlungen von Dritten.

#### **4.4.5 Abschreibungen**

50 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ECom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangs- bzw. Inbetriebnahmejahr beginnend vorgenommen werden.

- 51 In Bezug auf die im ursprünglichen K-Bogen verwendeten Abschreibedauern legte die Gesuchstellerin dar, bei der erneuten Übernahme von der ewz Übertragungsnetz AG (per 1. Juli 2012, vgl. Rz. 9) sei der Restbuchwert als Anschaffungswert verwendet worden (vgl. act. 8, Ziff. 2, Bst. b). Die Gesuchstellerin integrierte in der Folge im bereinigten K-Bogen ein neues Formular «Abschreibungsdauer», woraus die errechneten Restwerte und deren ursprüngliche Inbetriebnahme gegenüber den überführten Teilanlagen sowie die Restlaufzeiten im SAP ersichtlich sind (vgl. act. 10, Ziff. 2, Bst. b und act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappe «Abschreibungsdauer»).
- 52 Bei den synthetisch bewerteten Anlagen Tiefbau mit einer Abschreibedauer von 50 Jahren ist ersichtlich, dass die Restlaufzeit nach 22.5 Jahren zwar richtig mit 27.5 Jahren ausgewiesen wurde. Der kalkulatorische Restwert wurde jedoch nicht entsprechend berechnet, sondern wies einen Restwert auf, der einer Restlaufzeit von 28.5 Jahren entspricht. Die Abschreibungen wurden entsprechend korrigiert.
- 53 Ferner wurden Anlagen der Anlageklasse «Primärtechnik», die eine maximale Abschreibedauer von 30 Jahren aufweisen, im SAP tatsächlich über 35 Jahre abgeschrieben. Die Restlaufzeit wurde entsprechend von 12.5 Jahren auf 7.5 Jahre (30 Jahre abzüglich 22.5 Jahre) reduziert und die Abschreibungen wurden korrigiert.
- 54 Der bereinigte K-Bogen wurde von der EICom in Bezug auf die kalkulatorischen Abschreibungen sodann dahingehend korrigiert, dass die einzelnen Anlagen, die bereits in der Neuverfügung enthalten waren, wieder auf derselben Grundlage fortgeschrieben (lineare Abschreibung) wurden. Bei den nach 2012 neu zugegangenen Anlagen wurde die kalkulatorische Abschreibung ab dem Inbetriebnahmedatum vorgenommen. Auch wurden die kalkulatorischen maximalen Nutzungsdauern an die jeweilige Anlageklasse angepasst. Schliesslich wurden in Bezug auf die vorbestehenden Anlagen die kalkulatorischen Abschreibedauern übernommen und die kalkulatorischen Restwerte ab Inbetriebnahmedatum linear abgeschrieben (vgl. Rz. 50).
- 55 Durch die dargelegten Änderungen erhöhen sich die jährlichen Abschreibungen und es resultieren dadurch leicht reduzierte kalkulatorische Anlagenrestwerte.

#### **4.4.6 Bewertung von Grundstücken**

- 56 Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalkosten der Grundstücke beruht auf den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, das heisst dem Erwerbspreis anlässlich des Baus der Anlage und bleibt über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage konstant (Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 4.4). Aufgrund der unbeschränkten Aufbewahrungspflicht für die Grundbuchbelege (Art. 37 Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 [GBV; SR 211.432.1]) lassen sich die ursprünglichen Anschaffungskosten von Grundstücken regelmässig nachweisen (Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.4). Eine synthetische Bewertung kommt nur im Ausnahmefall und im Vergleich zur Anlagenbewertung noch seltener zur Anwendung (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014 und A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, jeweils E. 7.4). Grundstücke sind daher soweit möglich historisch und nur ausnahmsweise synthetisch zu bewerten.
- 57 Die Gesuchstellerin macht ein synthetisch bewertetes Grundstück geltend. Betreffend die Zulässigkeit der synthetischen Bewertung für dieses Grundstück legt die Gesuchstellerin mit Verweis auf die Neuverfügung im Wesentlichen dar, die EICom habe die Gründe für eine synthetische Bewertung als plausibel erachtet (act. 13, S. 2, zweites Lemma).
- 58 In der Neuverfügung hat die EICom festgehalten, dass die damals von der ewz Übertragungsnetz AG vorgebrachten Argumente – nämlich dass die Grundbuchwerte aufgrund von Umparzellierungen, Tauschen oder Zusammenlegungen und der Tatsache, dass sie die Erschliessungskosten nicht enthielten, keinen vollständigen Aufschluss über die Grundstückswerte zu geben vermöchten – plausibel

erscheinen, und die synthetische Bewertung ausnahmsweise zugelassen (Rz. 33 f. der Neuverfugung).

- 59 Es sind keine Gründe ersichtlich, um vorliegend von der damals vorgenommenen Beurteilung abzuweichen. Das damals synthetisch bewertete Grundstück wird somit auch vorliegend synthetisch bewertet.

## **4.5 Historische Bewertung**

### **4.5.1 Grundsätze zur historischen Bewertung**

- 60 Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungsge-  
setzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- und  
Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Arti-  
kel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmemethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ur-  
sprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.).
- 61 Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen  
Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (siehe z.B. Urteil  
vom 10. Juli 2013 im Verfahren A-2786/2010, E. 4.2.3). Die synthetische Methode ermittelt immer den  
gesamten Anlagewert. Einzelne Kostenelemente, z.B. die Projektkosten oder nicht aktivierte Eigen-  
leistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. In einem Urteil vom  
15. Mai 2014 im Verfahren A-8638/2010 präzisiert das Bundesverwaltungsgericht, dass einzelne Lei-  
tungsabschnitte im Rahmen der Bewertung nach Möglichkeit klar zu unterteilen und voneinander ab-  
zugrenzen sind. Sofern die betreffenden Abschnitte ohne Einschränkung getrennt bewertet werden  
können, sind sie diesbezüglich als einzelne Anlagen zu betrachten und es sind grundsätzlich so viele  
Leitungsabschnitte wie möglich historisch zu bewerten (A-8638/2010, E. 5.3.4).

### **4.5.2 Historische Anlagenrestwerte der per 3. Januar 2018 überführten An- lagen**

- 62 Die Gesuchstellerin hat im bereinigten K-Bogen sämtliche neu – das heisst zwischen 2013 und 2017 –  
zugegangenen Anlagen als historische Anschaffungs- und Herstellkosten eingereicht. Zusammen mit  
den vorbestehenden (d.h. vor 2013 zugegangenen) historisch bewerteten Anlagen macht sie insge-  
samt [...] Franken (per 31.12.2015), [...] Franken (per 31.12.2016) und [...] Franken (per 31.12.2017)  
als historische Anlagenrestwerte geltend (act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappen «K-1 historisch [201x]»).
- 63 Aufgrund der bei den Abschreibungen vorgenommenen Korrekturen (vgl. Rz. 50 ff.) wurden die von  
der Gesuchstellerin eingereichten historischen Anlagenrestwerte angepasst. Diese betragen neu [...] Franken (per 31.12.2015), [...] Franken (per 31.12.2016) und [...] Franken (per 31.12.2017).



Tabelle 3 Anrechenbare historische Anlagenrestwerte 2015–2017 ewz

## 4.6 Synthetische Bewertung

### 4.6.1 Grundsätze zur synthetischen Bewertung

- 64 Die synthetische Bewertungsmethode ist eine Ausnahmemethode, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können. Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (vgl. Rz. 60 f.).
- 65 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird der Hösple-Index für die synthetischen Werte im Übertragungsnetz verwendet. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Die Branche hat im Rahmen dieser Methode generell anwendbare Einheitswerte für die Anlagen definiert, welche von der ECom akzeptiert werden. Vom so errechneten Wert wird durchschnittlich 1.47 Prozent in Abzug gebracht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 6.3.2).

### 4.6.1 Eingereichte synthetische Anlagenrestwerte

- 66 Die Gesuchstellerin hat im bereinigten K-Bogen verschiedene Anlagen synthetisch bewertet. Sie macht insgesamt [...] Franken (per 31.12.2015), [...] Franken (per 31.12.2016) und [...] Franken (per 31.12.2017) als synthetische Anlagenrestwerte geltend (act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappen «K-2 synthetisch [201x]»).

#### 4.6.1.1 Verwendete Einheitswerte und Abzug

- 67 Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Die Branche hat im Rahmen dieser Methode generell anwendbare Einheitswerte für die Anlagen definiert, welche von der ECom akzeptiert werden. Vom so errechneten Wert wird durchschnittlich 1.47 Prozent in Abzug gebracht (vgl. Rz. 65).
- 68 Die von der Gesuchstellerin synthetisch geltend gemachten Werte zeigten in Bezug auf die verwendeten Einheitswerte und Abzüge keine Auffälligkeiten.

#### 4.6.1.2 Indexierung mit Hösple-Index

- 69 Die synthetische Methode ermittelt zunächst die aktuellen Wiederbeschaffungsneuwerte, wobei diese einheitlich auf das Jahr 2009 indexiert werden. Der so gewonnene Wert wird sodann auf das Erstellungsjahr zurückindexiert (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5.3.2). Die IWSB-Indexliste stellt die Basis des Hösple-Index auf das Jahr 2009 (vgl. IWSB-Studie «Preisindizes für das schweizerische elektrische Netz», Basel 2010, abrufbar unter: [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Berichte und Studien). Damit ist bei der Methode nach swissasset generell auf das Jahr 2009 bezogen zu indexieren. Im Jahr 2009 weist der Hösple-Index den Wert 1 auf.
- 70 Die Gesuchstellerin hat die im ursprünglichen K-Bogen fehlende Indexierung (vgl. act. 10, Ziff. 2, Bst. b) im bereinigten K-Bogen nachgeholt. Als Basis für den Hösple-Index hat die Gesuchstellerin das Jahr 1998 verwendet. Die entsprechende «Umbasierung» (Hösple-Index zu 80%) der synthetischen Anschaffungsneuwerte hat die Gesuchstellerin korrekt vorgenommen (vgl. act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappen «K-2 synthetisch [201x]», Spalten 4d und 5).

### 4.6.1.3 Synthetische Anlagenrestwerte der per 3. Januar 2018 überführten Anlagen

71 Die von der Gesuchstellerin eingereichten synthetischen Anlagenrestwerte wurden aufgrund der bei den Abschreibungen vorgenommenen Korrekturen (vgl. Rz. 50 ff.) angepasst. Die synthetischen Anlagenrestwerte betragen neu [...] Franken (per 31.12.2015), [...] Franken (per 31.12.2016) und [...] Franken (per 31.12.2017).



Tabelle 4 Anrechenbare synthetische Anlagenrestwerte 2015–2017 ewz

### 4.7 Anlagenrestwerte insgesamt

72 Insgesamt ergeben sich für die Gesuchstellerin aus obigen Ausführungen folgende regulatorische Anlagenrestwerte:



Tabelle 5 Anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt 2015–2017 ewz

73 Der massgebliche regulatorische Anlagenrestwert per 31.12.2017 der per 3. Januar 2018 auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen beträgt somit [...] Franken.

## 5 Nachdeklaration Netzkosten

### 5.1 Grundsätzliches

74 Aufgrund des umfangreichen Zahlenmaterials sind die Details zu den Berechnungen in den beiliegenden Tabellenblättern enthalten. In der vorliegenden Verfügung beschränkt sich die EICom darauf, die eingereichten und die anrechenbaren Werte wiederzugeben.

75 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifberechnung zugrunde gelegt werden. Die Betriebskosten des Netzes umfassen Kosten für den Netzbetrieb, für die Instandhaltung des Netzes, für Wirkverluste des eigenen Netzes sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten und Steuern.

76 Die EICom hat keine Detailprüfung der nachträglich deklarierten Kosten vorgenommen, sondern die eingereichten Werte lediglich plausibilisiert.

### 5.2 Betroffene Tarifjahre und Verzinsung

77 Die Gesuchstellerin beantragte in ihrer ursprünglichen Eingabe vom 9. Mai 2018, die gesamthaft anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für die Tarifjahre 2015–2017 einschliesslich Verzinsung

bis zum 31.12.2017 der von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte per 3. Januar 2018 überführten Anlagen der Netzebene 1 seien mit [...] Franken einschliesslich Verzinsung festzulegen und von der Verfahrensbeteiligten in bar zu erstatten (act. 4, Anträge 2–4).

- 78 Mit Eingabe vom 27. Juni 2018 macht die Gesuchstellerin aufgrund des bereinigten K-Bogens folgende Netzkosten einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2017 für die Jahre 2015–2017 geltend, wobei nur die Kapitalkosten eine Änderung erfuhren; die Betriebskosten blieben unverändert (vgl. act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappe «Übersicht»):



Tabelle 6 Eingereichte Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2015–2017 ewz

- 79 Vorliegend geht es um die Nachdeklaration betreffend die Tarifjahre 2015–2017 einschliesslich Verzinsung; in Bezug auf die Tarifjahre 2013 und 2014 erging am 13. November 2014 bereits eine Verfügung der ECom im Verfahren 212-00141, in welcher – wie die Verfahrensbeteiligte in ihrer Stellungnahme präzisierend darlegt (act. 24, Rz. 9 f.) – angeordnet wurde, dass die Netzkosten für die Jahre 2013 und 2014 nach dem Basisjahrprinzip zu ermitteln sind (Dispositivziffer 1 der Verfügung).

- 80 Da die Auszahlung der Deckungsdifferenzen einschliesslich Verzinsung voraussichtlich im Jahr 2018 erfolgt, ist die Verzinsung vorliegend bis zum Jahr 2017 zu leisten (vgl. Rz. 94).

### 5.3 Nachdeklaration Betriebskosten

- 81 Die von der Gesuchstellerin für die Jahre 2015–2017 geltend gemachten Betriebskosten in der Höhe von insgesamt [...] Franken (CHF [...] + CHF [...] + CHF [...]) weisen keine Auffälligkeiten auf (vgl. act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappe «Übersicht»).

- 82 Damit sind für die Gesuchstellerin Betriebskosten in der Höhe von [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017) anrechenbar.



Tabelle 7 Anrechenbare Betriebskosten für die Jahre 2015–2017 ewz

### 5.4 Nachdeklaration Kapitalkosten

#### 5.4.1 Kalkulatorische Abschreibungen

- 83 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ECom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend vorgenommen werden.

- 84 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2015–2017 [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017) – insgesamt [...] Franken – kalkulatorische Abschreibungen geltend (act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappe «Übersicht»).
- 85 Aufgrund der von der ECom vorgenommenen Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 50 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen auf [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017), das heisst auf insgesamt [...] Franken.



Tabelle 8 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für die Jahre 2015–2017 ewz

#### 5.4.2 Kalkulatorische Zinsen

- 86 Der anwendbare WACC für die Jahre 2009–2019 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV ist der reduzierte WACC für Anlagen vor 2004 anzuwenden (vgl. ausführlich Verfügung der ECom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 34 ff.). Bei der Revision der StromVV im Dezember 2008 hat der Bundesrat mit Artikel 31a Absatz 1 StromVV den Zinssatz für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, um einen Prozentpunkt gesenkt. Davon ausgenommen sind die Anlagen, für welche die ECom nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV ein Gesuch bewilligt hat. Diese Regelung gilt bis und mit dem Tarifjahr 2013, ab Tarifjahr 2014 findet der reduzierte Satz keine Anwendung mehr.

Jahr	nicht reduziert	reduziert
2009	4.55%	3.55%
2010	4.55%	3.55%
2011	4.25%	3.25%
2012	4.14%	3.14%
2013	3.83%	2.83%
2014	4.70%	n.a.
2015	4.70%	n.a.
2016	4.70%	n.a.
2017	3.83%	n.a.
2018	3.83%	n.a.
2019	3.83%	n.a.

Tabelle 9 WACC für die Jahre 2009–2019

- 87 Die Gesuchstellerin macht unter Verwendung der jeweiligen Zinssätze gemäss Tabelle 9 für die Jahre 2015–2017 kalkulatorische Zinsen von [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017) – insgesamt [...] Franken – geltend (act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappe «Übersicht»).
- 88 Aufgrund der von der ECom vorgenommenen Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 50 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen auf [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017), das heisst auf insgesamt [...] Franken.



Tabelle 10 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen für die Jahre 2015–2017 ewz

### 5.4.3 Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen

- 89 Neben den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellrestwerten ist auch das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV).
- 90 Gemäss den Tarifverfügungen 2009, 2010, 2011 und 2012 entspricht das anrechenbare NUV 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Ziff. 3.1.4) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Verfügung der ECom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (siehe BGE 138 II 465, E. 9).
- 91 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2015–2017 eine Verzinsung des NUV von [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017) – insgesamt [...] Franken – geltend (act. 13, K-Bogen, Arbeitsmappe «Übersicht»).
- 92 Aufgrund der von der ECom vorgenommenen Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 50 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren NUV-Zinsen auf [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017), das heisst auf insgesamt [...] Franken.



Tabelle 11 Anrechenbare NUV-Verzinsung für die Jahre 2015–2017 ewz

### 5.4.4 Total anrechenbare Kosten Nachdeklaration

- 93 Aufgrund der obigen Erwägungen ergeben sich für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2015–2017 insgesamt anrechenbare Netzkosten in der Höhe von [...] Franken (CHF [...] + CHF [...] + CHF [...]).



Tabelle 12 Anrechenbare Netzkosten insgesamt für die Jahre 2015–2017 ewz

## 5.5 Erstattung der Differenz und Verzinsung

### 5.5.1 Deckungsdifferenzen

- 94 Die Gesuchstellerin macht eine Verzinsung der Deckungsdifferenzen für die Jahre 2015–2017 geltend (vgl. act. 4, S. 2, Antrag 3). Da die Auszahlung der Deckungsdifferenzen einschliesslich Verzinsung

voraussichtlich im Jahr 2018 erfolgt, muss die Verzinsung der Deckungsdifferenzen vorliegend auch für das Jahr 2017 erfolgen.

- 95 Die Verzinsung der bei der Gesuchstellerin für die Jahre 2015–2017 entstehenden Unterdeckung beträgt [...] Franken (2015), [...] Franken (2016) und [...] Franken (2017), das heisst insgesamt [...] Franken.



Tabelle 13 Verzinsung des Differenzbetrages für die Jahre 2015–2017 ewz

- 96 Die Gesuchstellerin kann diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten nachträglich einfordern. Gemäss der Weisung 1/2012 der ECom sind derartige Deckungsdifferenzen mit dem WACC zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2009 kommt somit der WACC für das Jahr 2011 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfahrensbeteiligte, womit diese Unterdeckung bei der Gesuchstellerin ausgeglichen wird.
- 97 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 1/2012 der ECom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 19. Januar 2012 sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.
- 98 Die Berechnung der Verzinsung bis und mit dem Jahr 2017 ist in Tabelle 13 ausgewiesen. Unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensbeteiligte der Gesuchstellerin den Differenzbetrag von [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2018 bezahlen wird, beträgt die von der Verfahrensbeteiligten zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen [...] Franken (vgl. Tabelle 13). Falls der Differenzbetrag von der Verfahrensbeteiligten zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Gesuchstellerin einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 1/2012 bzw. Berechnung in Tabelle 13 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).
- 99 Die Verfahrensbeteiligte macht in ihrer Stellungnahme geltend, bei der Formulierung in Randziffer 98 handle es sich um eine im Jahr 2016 vorgenommene Praxisänderung der ECom. Davor habe die ECom in allen gleichgelagerten Fällen jeweils festgehalten, dass ein zusätzlicher Anspruch auf Verzinsung bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung bestehe, falls der Differenzbetrag zu einem späteren Zeitpunkt erstattet würde (act. 24, Rz. 13).
- 100 Vorliegend handelt es sich nicht um eine Praxisänderung der ECom. Die Verzinsung der Deckungsdifferenzen hatte schon immer über volle Geschäftsjahre zu erfolgen. Dies hat die ECom in ihrer Weisung 1/2012, mit der Formulierung «eines Geschäftsjahres» in Randziffer 97 sowie mit der konkreten Berechnungsmethodik bei der Verzinsung der Deckungsdifferenzen (vgl. Tabelle 13) eindeutig zum Ausdruck gebracht. In diesem Lichte ist denn auch die Formulierung «bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung» zu verstehen.
- 101 Wie Tabelle 13 zeigt, wird die Berechnung der Verzinsung jeweils für ganze Jahre vorgenommen. Entspreche die unterjährige Verzinsung der Auffassung der ECom, so hätte sie die Verzinsung pro rata temporis berechnet.

102 Eine unterjährige Verzinsung von Differenzbeträgen ist aufgrund des Gesagten somit ausgeschlossen und kann auch nicht aus früheren Verfügungen der ECom herausgelesen werden. Der neue Zusatz «keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der effektiven Auszahlung vorangehenden Jahres» (vgl. Rz. 98) dient in diesem Sinne lediglich der Klarstellung.

### **5.5.2 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung**

103 Insgesamt ergeben sich damit für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Netzkosten für die Jahre 2015–2017 einschliesslich der entsprechenden Verzinsung bis zum 31.12.2017 anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken.



Tabelle 14 Anrechenbare Netzkosten für die Jahre 2015–2017 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2017 ewz

104 Diese Kosten werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verfahrensbeteiligte darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

### **5.5.3 Vermeidung Doppelverrechnung**

105 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind – falls sie bereits über das Verteilnetz in die Tarife oder die Gestehungskosten in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren im Verteilnetz wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Verfahrensbeteiligte erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.

106 Die ECom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

## **6 Bewertungsverfügung vom 20. September 2012 und Festlegung des definitiven Übertragungswerts**

107 Gemäss Dispositivziffer 2 der Verfügung der ECom vom 20. September 2012 im Verfahren 25-00003 (alt: 928-10-002) betreffend die Bewertung des Übertragungsnetzes (sog. Bewertungsverfügung) wird der definitive Wert der einzelnen Übertragungsnetzanteile in einem separaten Verfahren nach Abschluss sämtlicher Beschwerdeverfahren gegen die Verfügungen 952-08-005 vom 6. März 2009, 952-09-131 vom 4. März 2010, 952-10-017 vom 11. November 2010 und 952-11-018 vom 12. März 2012, gegen die Verfügungen betreffend Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2011 und 2012 sowie gegen die Bewertungsverfügung festgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5581/2012 vom 11. November 2013 die Dispositivziffer 2 der Verfügung der ECom angepasst (Urteil Dispositivziffer 3).

108 Die Festlegung des definitiven Entschädigungswerts des Übertragungsnetzes wird somit im Sinne der Gleichbehandlung auch in Bezug auf die Gesuchstellerin für die vorliegend betroffenen Übertragungs-

netzanlagen nach Massgabe der Dispositivziffer 2 der Bewertungsverfügung vom 20. September 2012 i.V.m. Dispositivziffer 3 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2013 (A-5581/2012) vorgenommen.

## 7 Gebühren

- 109 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 110 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.
- 111 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat das Gesuch betreffend Festlegung des regulatorischen Anlagenrestwerts sowie betreffend Nachdeklaration der Betriebs- und Kapitalkosten für die auf die Verfahrensbeteiligte überführten Anlagen im UW Tiefencastel gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren in der Höhe von [...] Franken sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

### III      **Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1. Die regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerte per 31.12.2017 der vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) per 3. Januar 2018 an die Swissgrid AG überführten Übertragungsnetzanlagen betragen [...] Franken.
2. Die anrechenbaren Netzkosten der dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) per 3. Januar 2018 an die Swissgrid AG überführten Anlagen betragen für die Tarifjahre 2015–2017 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2017 insgesamt [...] Franken.
3. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffer 2 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2018, ist die Verzinsung der anrechenbaren Kosten aus der Nachdeklaration entsprechend weiterzuführen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird vollumfänglich dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Die Verfügung wird dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 13.09.2018

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Carlo Schmid-Sutter  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Tramstrasse 35, Postfach, 8050 Zürich
- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

#### Beilagen:

- Tabellen

## **IV        Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a)    vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b)    vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c)    vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).